



Statuten des Vereins Kraftgegend Seerücken-Untersee mit Sitz in Ermatingen, Kanton Thurgau

Vorbemerkung: Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kraftgegend Seerücken-Untersee» (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Salenstein, Kanton Thurgau.

2. Zweck

Der Verein:

1. setzt die Region und Produkte der Region mittels der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» in Wert; sie stellt die Marke Nutzern im Rahmen der Lizenzbedingungen zur Verfügung und setzt sich für die Marke und ihre Werte ein;
2. ist Eigentümerin der Marken-Rechte der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» und übernimmt die operative Führung dieser Marke;
3. bietet eine Plattform und führt für seine Mitglieder Veranstaltungen durch, die die Menschen und Institutionen der Region vernetzt und ihnen die Region mit ihren Besonderheiten sowie Chancen näherbringt;
4. mobilisiert und bringt möglichst viele Menschen der Region Seerücken und Untersee zusammen – vernetzt, begeistert und motiviert sie, sich für ihre Region zu engagieren;
5. fördert die Identitätsbildung und ein neues Kennenlernen des Raumes.

3. Marken-Gebiet

Das Marken-Gebiet reicht in Nord-Süd-Richtung vom Untersee bis zur Thur. In Ost-West-Richtung von Siegershausen und Kreuzlingen bis Uesslingen-Buch, Stammheim und Schlatt.

Es umfasst insbesondere das Gebiet der Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschenz, Gottlieben, Homburg, Herdern, Hüttwilen, Kemmental, Kreuzlingen, Märstetten, Mammern, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Raperswilen, Salenstein, Schlatt TG, Steckborn, Stein am Rhein, Tägerwilen, Stammheim, Uesslingen-Buch, Wäldi, Wagenhausen, Warth-Weiningen und Wigoltingen.

4. Zusammenarbeit

Dem Austausch und der Zusammenarbeit im Marken-Gebiet kommt eine wichtige Rolle zu. Mit den Gemeinden erfolgt ein jährlicher Austausch. Auch sind sie im Vorstand vertreten.

Ebenfalls sucht der Verein in der operativen Marken-Führung Zusammenarbeit und Austausch mit allen bestehenden Organisationen insbesondere in Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Gewerbe und Industrie.

5. Mittel und Finanzielles

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

1. Beiträge der Mitglieder: Diese werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt;
2. Lizenz-Gebühren der Nutzer der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend»: Die Lizenzgebühren und Leistungen werden durch das Pflichtenheft der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» geregelt;
3. Sponsoring durch Projektpartner: An Entwicklung der Region und Marke interessierte Unternehmen, Institutionen oder Private können Projektpartner werden, wenn sie den Verein und dessen Aktivitäten jährlich mit höheren Beiträgen unterstützen; im Gegenzug erhalten sie Vorteile wie zum Beispiel die Nutzung des Logos, besondere Erwähnung und Einladungen zu Anlässen;
4. Beiträge der öffentlichen Hand: Insbesondere der Gemeinden im Marken-Gebiet in Bezug zu ihrem Potenzial; für die Leistungen des Vereins;
5. Verkauf von Merchandising-Produkten;
6. weitere Zuwendungen und Legate aller Art.

6. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören folgende Mitgliederkategorien an:

1. Natürliche und juristische Personen, die Interesse haben am Zweck und an den Zielen des Vereins;
2. Natürliche und juristische Personen, die Nutzer der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» sind und/oder Leistungen vom Verein beziehen; diese Personen sind verpflichtet, dem Verein beizutreten;
3. Gemeinden, die sich im Marken-Gebiet befinden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt

1. Für Mitglieder, die nicht Nutzer der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» sind:

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

2. Für Mitglieder, die Nutzer der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» sind:

- a) Der Austritt aus dem Verein von Mitgliedern, die Nutzer der Marke «Seerücken-Untersee Kraftgegend» sind, ist erst nach Abschluss der Marken-Lizenzlaufzeit möglich. Nach dieser Frist erfolgt der Austritt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- b) Der Austritt aus dem Verein bedarf der vorgängigen Regelung sämtlicher Verpflichtungen des austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

8. Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Das betreffende Mitglied wird vorgängig angehört.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. die Marken-Kommission;
5. die Geschäftsstelle.

10. Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge. Die Einladung kann auch per Email verschickt werden.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Über die Versammlung wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzähler bestimmt.

Aufgaben

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Marken-Kommission und der Revisionsstelle
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme des Tätigkeitsberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Beschluss über das Jahresbudget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
8. Auflösung des Vereins

Stimmrechte

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Geschäft, das seinen Ehegatten oder in gerader Linie mit ihm verwandte Personen betrifft (Eltern, Geschwister, Kinder).

Gemeinden, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Die Partner und interessierten Kreise sind zu Generalversammlungen einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich können einen Vertreter mit beratender Stimme abordnen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen, sofern die Dringlichkeit des Geschäfts dies erfordert.

Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen kann auch ein Fünftel der stimm- berechtigten Mitglieder schriftlich verlangen unter Angabe der Geschäfte, die zu behandeln sind.

11. Der Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich

- > Präsident, Vizepräsident;
- > Aktuar, Rechnungsführer;
- > in der Regel je mindestens einer Vertretung jedes Marken-Bereichs (Spezialitäten/landwirtschaftliche Produkte, Tourismus/Gastronomie, Gewerbe/Industrie) und der Gegenden (Seerücken Ost, Seerücken West und Untersee/Rhein) – davon 1-2 Vertreter einer Gemeinde.

Der Vorstand schlägt die zu wählenden Vorstandsmitglieder der Generalversammlung vor. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. In einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei Bereiche gleichzeitig vertreten. Nicht miteinander vereinbar sind die Funktionen Präsidium, Aktuarat und Rechnungsführung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Amtsdauer und Amtsperiode

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Der Vorstand:

1. führt den Verein und vertritt diesen gegen aussen;
2. bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
3. legt die strategische Ausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins fest;
4. erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung über die Entwicklung der Geschäfte;
5. stellt der Generalversammlung Antrag zur Genehmigung von Budget und Jahresrechnung;
6. entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
7. ernennt die Geschäftsführung, wobei die Delegation auch an eine externe Stelle erfolgen kann; ebenso kann er die Rechnungsführung einer aussenstehenden Stelle übertragen;
8. bildet wenn nötig Ausschüsse, ernennt deren Mitglieder und erlässt deren Pflichtenhefte;
9. kann Fachleute beiziehen;
10. stellt Anträge für öffentliche Mittel;

11. fasst Beschlüsse zu Geschäften, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Generalversammlung geregelt sind.

Organisation

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

12. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

13. Die Marken-Kommission

Zusammensetzung und Wahl

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren 3-5 Mitglieder der Marken-Kommission. Die Mitglieder der Marken-Kommission sind unabhängig und dürfen nicht Nutzer der Marke sein. Behandelt die Marken-Kommission Geschäfte mit Bezug zu einem Mitglied, tritt dieses in den Ausstand.

Aufgaben

Die Marken-Kommission

1. hat die Aufsicht über die Marke und deren Verwendung;
2. erlässt das Reglement/Pflichtenheft für die Marke «Seerücken-Untersee Kraftgend»;
3. vergibt die Markenlizenz;
4. überwacht die Einhaltung des Reglements/Pflichtenhefts.

Organisation

Zu prüfende Fälle werden von der Geschäftsstelle aufbereitet und vorgelegt. Die Marken-Kommission kann Vorgaben zur Nutzung der Marke und Sanktionen (im schlimmsten Fall einen Lizenz-Entzug) beschliessen.

14. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle:

1. führt das Tagesgeschäft der Marke;
2. ist für Gewinnung von Marken-Nutzern verantwortlich;
3. stellt den Vergabe- wie Überprüfungsprozess sicher;
4. ist für übergeordnetes Marketing verantwortlich;

5. führt die Finanzen der Marke;

6. ist logistische Basis – auch von Verein und Marken-Kommission.

Die Besetzung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand vorgenommen und geschieht im Rahmen eines geregelten Arbeits- respektive Leistungsvertrags.

15. Unterschriftenregelung

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Geschäftsführers zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen abgeändert werden.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das nach Abschluss aller Geschäfte verbleibende Reinvermögen einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zugeführt.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2019 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lipperswil, den 30. Oktober 2019


Für den Verein Kraftgegend Seerücken-Untersee



Thomas Harder
Tagespräsident



Roland Werner
Präsident



Aaron Fuchs
Protokollführer